

IG Pro ZUBA
Interessengemeinschaft Pro ZUBRINGER BACHGRABEN

Statuten

vom 28. April 2022

IG Pro ZUBA

Interessengemeinschaft Pro ZUBRINGER BACHGRABEN

mit Sitz in Basel

I. Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

IG Pro ZUBA - Interessengemeinschaft Pro ZUBRINGER BACHGRABEN
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Basel.

Der Verein basiert auf den gemeinsamen Interessen der Gründungsmitglieder der Präsidien der zwei Neutralen Quartiervereine von Basel West: dem Neutralen Quartierverein Kannenfeld und dem Quartierverein St. Johann. Dem Verein beitreten können Privatpersonen, juristische Personen, Vereine, Organisationen und Verbände, welche sich für den Zweck der IG verpflichten wollen.

2. Zweck

Zweck der Interessengemeinschaft (IG) ist es, die zügige Realisierung des Zubringers Bachgraben zu fördern und so durch die direkte Verkehrsverbindung zwischen der Nordtangente auf städtischem Boden und dem Bachgrabenareal auf Allschwiler Boden, das Lokalstrassennetz vom motorisierten Verkehr in Basel West bestmöglich zu entlasten.

In Abstimmung mit den Präsidien der zwei Neutralen Quartiervereine von Basel West kann sich die IG ZUBA für weitere Anliegen des öffentlichen und private Verkehrs im Quartier einsetzen.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe wird die IG den Charakter einer parteipolitisch neutralen Organisation wahren.

Der Verein verfolgt ausschliesslich nichtwirtschaftliche, ideelle Zwecke.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung oder Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist ermächtigt, ohne Grundangabe ein Beitragsgesuch abzuweisen.

4. Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt für die dem laufenden Jahr folgenden zwei Jahre den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Sowohl Einzel- als Gruppenmitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag.

Der erste Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme als Mitglied für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres nach Bezahlung des Jahresbeitrags möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber der IG, bleibt aber für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften der IG gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der IG.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

III. Organisation

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Anträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der IG

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist eine Beschlussfassung unzulässig.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Es kann beim Präsidenten eingesehen werden und liegt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf. Auf Verlangen kann es an einzelne Mitglieder verschickt werden.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr.

Die Mitglieder des Vorstands sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

11. Aufgaben des Vorstands

Vorstandssitzungen werden in der Regel durch den Präsidenten einberufen.

Bei Bedarf kann auch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung und Entscheidung aller Fragen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente der Mitgliederversammlung geregelt sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet die zur Vertretung der IG berechtigten Personen und bestimmt deren Zeichnungsbefugnis.

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann für das Studium und die Bearbeitung bestimmter Fragen und Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit wird durch besondere Weisungen des Vorstands von Fall zu Fall geregelt.

12. Sekretariat

Für die Besorgung der laufenden Geschäftsführung sowie für die Bearbeitung aller den Verein interessierenden Fragen kann der Vorstand ein Sekretariat einsetzen. Deren Aufgaben

und allfällige Entschädigung regelt ein vom Vorstand zu erstellendes und von der Mitgliederversammlung zu genehmigendes Reglements.

IV. Finanzierung, Revisionsstelle, Haftung

13. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- weitere Einnahmen

14. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Vorstands.

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

V. Auflösung, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

19. Bekanntmachungen und Mitteilungen

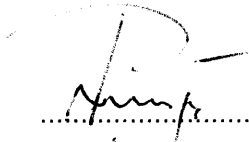
Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder der IG erfolgen durch den Vorstand. Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu Veranstaltungen können elektronisch erfolgen.

20. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. April 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 28. April 2022

Der Vorsitzende:



.....
Marcel Rünzi

Der Protokollführer:



.....
Remo Fankhauser

Änderung beschlossen am: 4. Juli 2022.

Sie bezieht sich auf die Unterschriftenregelung, in Artikel 16 (Kollektivunterschrift des Vorstands).